



## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Bodenwöhr erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

##### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2**

##### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben

folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss für Bau-, Grundstücks-, Umwelt und Tourismusangelegenheiten, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats

(2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst a) genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister. Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 3 Geschäftsordnung).

(3) Die Ausschüsse sind beschließend tätig, soweit der Gemeinderat nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Für die Teilnahme an Vorberatungen (z.B. Haushalt, Klausurtagung) und für Fraktionsprecherinformationen zur Vorbereitung der folgenden Gemeinderatssitzung wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 40,00 € gewährt, jedoch nicht mehr als diesen Betrag pro Tag (kein Anspruch auf Verdienstaussfall). Werden Gemeinderatsmitglieder zu einer Besprechung, einer Informationsveranstaltung, oder zu einem vergleichbaren Termin, außerhalb von Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, hinzugezogen, wird eine Entschädigung von 20,00 € gewährt, jedoch nicht mehr als diesen Betrag pro Tag (kein Anspruch auf Verdienstaussfall). Ortsbegehungen im Rahmen einer Sitzung des Hauptausschusses gelten als Bestandteil der Sitzung und werden nicht extra entschädigt (ebenfalls kein Anspruch auf Verdienstaussfall). Termine für die keine Entschädigungen gezahlt werden, werden in der Einladung mit „Freiwillige Teilnahme“ gekennzeichnet. Für Termine, die auf Wunsch eines einzelnen Gemeinderates stattfinden, werden ebenfalls keine Entschädigungen gezahlt.

(3) Durch die Teilnahme an der elektronischen Ladung und an der Nutzung des Ratsinformationssystems gemäß § 23 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Bodenwöhr, erhalten sie für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Endgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von 10,00 €.

(4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind und an einer notwendigen Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses teilnehmen (siehe § 3 Abs. 2 Satz 1), haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaussfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde.

Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

- (1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Er hat ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe des Kommunalen Wahlbeamtengesetzes (Art. 45 KWBG).
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch den Beschluss des Gemeinderats (Art. 46 Abs. 1 und 2 KWBG i. V. m. der Anlage 2) festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeister**

- (1) Die / Der zweite und dritte Bürgermeisterin / Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Die / Der zweite und dritte Bürgermeisterin / Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Sie erhalten neben Ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglied (Art. 20a Abs. 1 GO) eine zusätzliche Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme (Art. 53 Abs. 1 u. 4 KWBG). Diese wird durch Beschluss des Gemeinderats auf Grundlage des Art. 46 Abs. 1 und 2 KWBG i. V. m. der Anlage 2 festgesetzt.

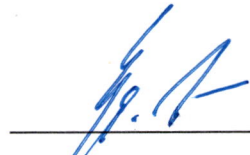
**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18.05.2020 außer Kraft.

Bodenwöhr, den 12.05.2026

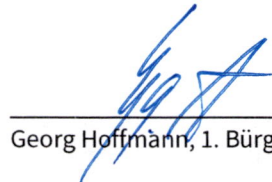


  
\_\_\_\_\_  
Georg Hoffmann, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12.05.2026 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde am 13.05.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Bodenwöhr, den 13.05.2026

  
\_\_\_\_\_  
Georg Hoffmann, 1. Bürgermeister